

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 3. Juli 2024 – Nr. 37

Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 2. Juli 2024

Herausgeber: Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Studierendenparlament, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657
Lemgo

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule OWL

2. Juli 2024

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), hat das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Satzung erlassen.:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebung von Beiträgen**
- § 2 Beitragspflichtige Personen**
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht**
- § 4 Fälligkeit des Beitrages**
- § 5 Höhe des Beitrages**
- § 6 Befreiung von der Beitragspflicht und Erstattung des Beitrags**
- § 7 Haushaltsplan**
- § 8 Zweckbestimmung**
- § 9 Änderungen**
- § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe erhebt von den Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 2

Beitragspflichtige Personen

Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

- (1) mit der Einschreibung
- (2) mit der Rückmeldung
- (3) mit der Beurlaubung

§ 4

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am Tage der Entstehung der Beitragspflicht fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen.

§ 5

Höhe des Beitrages

- (1) Der Sozialbeitrag der Studierendenschaft wird für jedes Studienhalbjahr auf 20,00 € festgesetzt.
- (2) Zusätzlich wird von den Studierenden ein Mobilitätsbeitrag von 176,40 € pro Semester erhoben. Der Betrag ist gekoppelt an die 60% des Deutschlandtickets. Diese Mobilitätsbeiträge sind für das Deutschlandsemesterticket zu verwenden; eventuelle Überschüsse sind in den Folgesemestern zu verwenden.

§ 6

Befreiung von der Beitragspflicht und Erstattung des Beitrags

- (1) Für den Mobilitätsbeitrag gemäß § 5 Absatz 2 gilt: Die Studierenden können eine Befreiung nur erhalten soweit die zu Grunde liegenden Verträge mit den Verkehrsunternehmen dies vorsehen. Eine Befreiung erfolgt in folgenden Fällen:
 - a. Gasthörer sowie Zweithörer im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,

- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
 - c. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 - d. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
 - e. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
 - f. bei Studierenden, die sich noch vor Semesterbeginn exmatrikulieren,
- (2) Für den Mobilitätsbeitrag gemäß § 5 Absatz 2 gilt: Die Studierenden können eine Rückerstattung nur erhalten soweit die zu Grunde liegenden Verträge mit den Verkehrsunternehmen dies vorsehen. Eine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:
- a. bei Studierenden, die sich noch vor Semesterbeginn exmatrikulieren,
 - b. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme eines Deutschlandsemestertickets bzw. Semestertickets immatrikuliert sind, kann der Beitrag an einer Hochschule erstattet werden.
- (3) Die Befreiung bzw. Erstattung gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag auf Befreiung bzw. auf Erstattung gemäß Absatz 1 und 2 muss bis zum 15. April des laufenden Sommersemesters bzw. bis zum 15. Oktober des laufenden Wintersemesters im Immatrikulationsamt gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden. Über die Befreiung bzw. Erstattung entscheidet im Auftrag der Studierendenschaft zunächst die Hochschulverwaltung. Ist die oder der Studierende mit der Entscheidung der Hochschulverwaltung nicht einverstanden, hat die oder der Studierende dies dem Vorstand des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen; in diesem Fall entscheidet das Studienparlament.
- (4) Auf Aufforderung der Hochschule im Rahmen der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist der Mobilitätsbeitrag zunächst in voller Höhe zu zahlen und wird bei Vorliegen eines Grundes gemäß Absatz 1 oder 2 ganz oder anteilig rückerstattet. In Abstimmung mit der Studierendenschaft kann die Hochschule wegen eines nachgewiesenen Grundes nach Absatz 2 oder 3 im Rahmen der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auf den Einzug des Mobilitätsbeitrags verzichten.
- (5) Soweit ein Grund nach Absatz 1 oder 2 geltend gemacht und anerkannt wird und der Mobilitätsbeitrag nicht gezahlt wird, erhält die oder der Studierende kein Semesterticket. Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Semestertickets.

§ 7

Haushaltsplan

Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung müssen in dem jährlichen Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden.

§ 8

Zweckbestimmung

Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung von Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden.

§ 9

Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung werden vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Änderungen sind in dem Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe zu veröffentlichen. Zusätzlich müssen Satzungsänderungen gemäß § 19 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft veröffentlicht werden.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit der Maßgabe, dass der erhöhte Sozialbeitrag gemäß § 5 Absatz 1 erstmals zum Sommersemester 2025 erhoben wird. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 26. Januar 2022 (Verkündungsblatt 2022/Nr. 11) sowie die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 7. Februar 2023 (Verkündungsblatt 2023/Nr. 5) außer Kraft.

- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 13. Mai 2024 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

Lemgo, den 2. Juli 2024

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Mattes Schürfeld